

STADT RHEINBACH

Bebauungsplan Nr. 3 „Süd-West“, 18. Änderung

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

**Baupartner GmbH
Koblenzer Straße 16
53359 Rheinbach**

29. Oktober 2013

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Zielsetzung der artenschutzrechtlichen Prüfung	1
1.2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	1
1.3	Planerische Vorgaben	2
2	Bestandssituation	2
3	Belange des Artenschutzes	7
3.1	Rechtliche Grundlagen	7
3.2	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten.....	8
3.2.1	Amphibien	10
3.2.2	Säugetiere.....	10
3.2.3	Vögel	12
3.2.4	Zusammenfassung	16
4	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	17
	Quellenverzeichnis.....	18

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Zielsetzung der artenschutzrechtlichen Prüfung

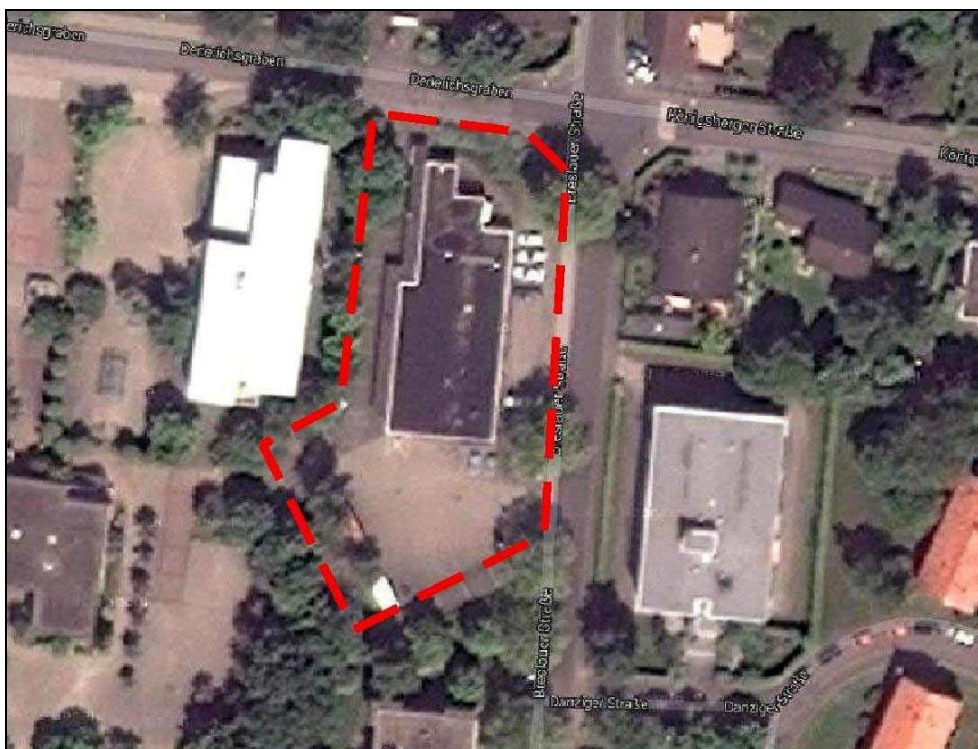
Der Bauträger, die Baupartner GmbH aus Rheinbach, plant, auf einem Grundstück an der Breslauer Straße in Rheinbach die Errichtung einer Wohnbebauung, die dem gewachsenen Wohnquartier der Umgebung entsprechen wird. Das Grundstück ist derzeit mit einer Gewerbeeinheit der Firma Edeka bebaut, die abgerissen werden soll.

Der geplante Vorhabensstandort liegt im Geltungsbereich der 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Süd-West“ der Stadt Rheinbach.

Für die Umsetzung des Bebauungsplans ist im Planungsverfahren gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) eine artenschutzrechtliche Prüfung des Bestandes durchzuführen. In dem vorliegenden Gutachten wird geprüft, inwieweit vom geplanten Bauvorhaben Belange des Artenschutzes betroffen sein können.

1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in der Gemarkung Rheinbach, Flur 18, Flurstücke 1123, 1124, 1267 und 1290 im südwestlichen Teil von Rheinbach. Das Gebiet wird im Norden durch Königsberger Straße und im Osten durch die Breslauer Straße begrenzt. Im Südosten, Südwesten und Westen schließen öffentliche Fußgängerwege an das Plangebiet an.



Eingriffsgebiet (Quelle: Google Maps)

1.3 Planerische Vorgaben

Das Plangebiet befindet sich im städtischen Innenbereich.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Rheinbach weist das Plangebiet als Wohnbaufläche aus. Der rechtsgültige Bebauungsplan setzt das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet fest.

Innerhalb des Plangebietes und im Umfeld liegen keine Flächen vor, die als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster von Nordrhein-Westfalen erfasst sind.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz NRW sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

2 BESTANDSSITUATION

Die Begehung des Plangebietes wurde am 11. Oktober 2013 durchgeführt.

Bei dem abzureißenden Gebäude handelt es sich um einen gewerblichen Zweckbau, hier ein Verkaufsmarkt, der aus Ziegelmauerwerk errichtet wurde und im Dachbereich mit Platten verblendet ist. Der Hallenbau ist einstöckig ausgeführt und verfügt über ein Flachdach.



Gebäudeansicht und Parkplatz, Blick von Südosten

An einer Stelle im Dachbereich wurde eine kleine Öffnung an der Verkleidung festgestellt, die eine potentielle Einflugmöglichkeit für Fledermäuse darstellt.



Öffnung im Fassaden-Dach-Bereich

Unmittelbar an das Gebäude grenzt im Süden ein Parkplatz, der eine gepflasterte Oberflächenbefestigung aufweist.



Parkplatzfläche südlich des Gebäudes

Die nördliche und die westlichen Verkehrsflächen um das Gebäude herum sind mit Betonplatten befestigt und dienen als öffentliche Fußgängerwege.



Fußgängerweg entlang der Gebäudewestseite

Am nördlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine kleinere Grünfläche, die keine regelmäßige Pflege erkennen lässt.



Grünfläche im Nordosten

Die Bepflanzung wurde mit Sträuchern durchgeführt. Der Unterwuchs besteht aus Gräsern und Wildstauden, wie Brennnessel (*Urtica dioica*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*). Vorkommende Gehölze sind unter anderem Felsenmispel (*Cotoneaster ssp.*), Feuerdorn (*Pyracantha coccinea ssp.*), Forsythie (*Forsythia intermedia*), Berberitze (*Berberis ssp.*), Wacholder (*Juniperus ssp.*), Eibe (*Taxus baccata*) und Jungaufwuchs von Spitzahorn (*Acer platanoides*).

Westlich des an dem an der Westseite des Baukörpers verlaufenden Fußgängerweges stehen in einem schmalen Grünstreifen drei etwa 15 m hohe Laubbäume.



Baumreihe nordwestlich des Gebäudes

Die Arten sind Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Feldahorn (*Acer campestre*). Daneben befinden sich hier einzelne Kirschlorbeer-Sträucher (*Prunus laurocerasus ssp.*) mit einer Höhe von 1,5 bis 2,0 m.

Den südwestlichen Abschluss der Parkplatzfläche bildet ein weiteres schmales Beet, worauf eine Strauchhecke und drei etwa 10 m hohe Birken (*Betula pendula*) stehen. Der Unterwuchs wird von einer Schnitthecke gebildet. Die in der Hecke verwendeten Gehölzarten sind vor allem Feldahorn (*Acer campestre*) und Felsenmispel (*Cotoneaster ssp.*).



Birkenreihe mit Strauchhecke

Entlang der Ostseite des Gebäudes besteht eine weitere Stellplatzfläche (einreihig, Stellplatzanordnung rechtwinklig zum Gebäude), die gepflastert ist.

Einige Fensteröffnungen am Gebäude wurden mit Ziegelsteinen ausgefacht, die auf Lücke gesetzt wurden. Auch hier ist eine potentielle Einflugmöglichkeit für Fledermäuse gegeben.



Östlichen Gebäudeseite von Nordosten, Fenster mit lückiger Steinausfachung

3 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

3.1 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (vom 29.07.2009) am 1. März 2010 ist eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechts an die europäischen Vorgaben erfolgt. Vor diesem Hintergrund sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Die **besonders geschützten Arten** sind in der Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung und im Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt. Darüber hinaus sind alle FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. In Hinblick auf die Säugetiere gehören beinahe alle heimischen Arten mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger "Problemarten" (z.B. Feldmaus, Nutria) zu dieser Schutzkategorie. Alle Amphibien, Reptilien und Neunaugen sind besonders geschützt. Auch die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten. Bei den Farn- und Blütenpflanzen, Moosen, Flechten und Pilzen sind einzelne Arten, zum Teil auch komplette Gattungen und Familien, besonders geschützt (z.B. alle Orchideen und Torfmoose).

Die **streng geschützten Arten** stellen eine Teilmenge der besonders geschützten Arten dar. Es sind Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie, in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung oder in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind. Von den Wirbeltieren gehören alle Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten sowie einige Amphibien und Reptilien zu dieser Schutzkategorie. Von den wirbellosen Tierarten sind nur wenige sehr seltene Schmetterlinge und Käfer sowie einzelne Mollusken, Libellen und Spinnen streng geschützt. Auch bei den Farn- und Blütenpflanzen fallen nur einzelne Arten unter den strengen Artenschutz.

Alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie zu den **europäischen Vogelarten**. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt. Einige Arten (z.B. alle Greifvögel und Eulen) sind auf Grundlage der Bundesartenschutzverordnung oder der EG-Artenschutzverordnung auch streng geschützt.

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind demnach für alle FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten die Vorschriften des § 44 (1) BNatSchG anzuwenden. In § 44 (1) BNatSchG wird ein Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt.

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 ist es untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten besteht gemäß § 44 (1) Nr. 2 zusätzlich ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population darf nicht verschlechtert werden.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen gemäß § 44 (1) Nr. 3 nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Gemäß § 44 (1) Nr. 4 ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich unter anderem bei der Genehmigung von Vorhaben für besonders geschützte FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten keine Verbote gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Gemäß § 44 (5) Satz 5 sind die "nur" national geschützte Arten, also alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

3.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Überprüft werden die so gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen vor Ort bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für diese Arten.

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 24 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende MTB ist das Blatt 5307 (Rheinbach). Die Auswahl der von der Planung betroffenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen. Neben den direkt vom Eingriff betroffenen Lebensräumen im Plangebiet wurden auch indirekt betroffene Flächen mit höherwertigen Biotopstrukturen, die an das Plangebiet angrenzen, berücksichtigt. Dies sind im Einzelnen die Biotopkomplexe:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gebäude

Die erzeugte Liste umfasst die planungsrelevanten Arten, die in den benannten Lebensraumtypen innerhalb des MTB 5307 vorkommen können.

- Säugetiere: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus; Haselmaus, Wildkatze.
- Amphibien: Geburtshelferkröte, Kammmolch, Laubfrosch, Springfrosch.
- Vögel: Baumfalke, Baumpieper, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Graureiher, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzkelchen, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard.

Diese Liste wird im Folgenden mit der tatsächlichen Ausprägung der vor Ort angebotenen Biotopstrukturen abgeglichen.

3.2.1 Amphibien

Auf Grund der strukturellen Ausprägung des Plangebiets wird das regelmäßige Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten bzw. ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen:

- Geburtshelferkröte: Besiedelt werden vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. Im Siedlungsbereich werden auch Industriebrachen angenommen. Diese Habitate fehlen im Plangebiet.
- Kammolch: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen (feuchte Laub- und Mischwälder) auf, die es als Sommerlebensraum geeignet machen. Darüber hinaus sind als Laichhabitat geeignete Stillgewässer im Plangebiet nicht vorhanden.
- Laubfrosch: Besiedelt werden Kulturlandschaften mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche und Tümpel bevorzugt. Diese Standortbedingungen fehlen im Plangebiet.
- Springfrosch: Die Art besiedelt die Hartholzaue entlang von Flussläufen, lichte gewässerreiche Laubmischwälder, Waldränder und Waldwiesen. Als Laichgewässer werden Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben und temporäre Gewässer genutzt. Diese Habitate fehlen im Plangebiet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG können für diese Tierarten aufgrund der ungeeigneten Lebensraumausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden.

3.2.2 Säugetiere

Die strukturelle Ausprägung des Plangebiets schließt das regelmäßige Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten bzw. ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb des Plangebietes aus:

- Bechsteinfledermaus: Typische Waldfledermaus. Vorkommen bevorzugt in großen, mehrschichtigen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil.
- Braunes Langohr: Lebensraum mehrschichtige Laub- und Nadelwälder mit größerem Bestand an Baumhöhlen.
- Fransenfledermaus: Vorkommen in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand.

- Graues Langohr: Typische Fledermaus des dörflichen Siedlungsbereiches. Lebensraum sind strukturreiche, dörfliche Siedlungen in trocken-warmen Agrarlandschaften. Jagdgebiete sind heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten und Parkanlagen.
- Großer Abendsegler: Lebensraum Wald; typische Waldfledermaus.
- Kleiner Abendsegler: Waldfledermaus. Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften.
- Wasserfledermaus: Lebensraum sind strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil.
- Haselmaus: Primäre Lebensräume der Haselmaus sind Laub- und Laubmischwälder, gut strukturierte Waldränder, gebüschreiche Waldlichtungen und Kahlschläge. Außerhalb von geschlossenen Waldgebieten werden auch Parklandschaften und in Siedlungsnähe Obstgärten und Parks besiedelt.
- Wildkatze: Vorkommen sind in kaum zerschnittenen, möglichst naturnahen waldreichen Landschaften. Benötigt werden große zusammenhängende und störungsarme Laub- und Mischwälder.

Für einen Teil der genannten Fledermausarten kann das Plangebiet Teilfläche ihres Jagdhabitats sein. Angrenzende, ähnlich strukturierte Flächen, auf die ggf. während der Bauphase ausgewichen werden kann, sind jedoch in ausreichendem Umfang vorhanden. Nach Umsetzung der Baumaßnahme ist ein Teil des Plangebietes wieder als Jagdgebiet nutzbar. Störungen im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 sind somit durch die Umsetzung des Bauvorhabens nicht zu erwarten.

Da eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ersichtlich ist und die ökologische Funktion der alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG), sind Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG nicht feststellbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für diese planungsrelevanten Tierarten nicht gegeben.

Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

- Großes Mausohr: Gebäudefledermaus. Lebensraum sind Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil.
- Kleine Bartfledermaus: Quartiersplätze meist in Gebäuden. Lebensraum sind Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete an Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen und Hecken.

- Zwergfledermaus: Gebäudefledermaus. Jagdhabitats sind Gewässer, Kleingehölze, Laub- und Mischwälder sowie parkartige Gehölzbestände im Siedlungsbereich.

Das Gebäude der ehemaligen Verkaufseinrichtung zeigt an einer Stelle des Dachbereiches eine kleine Einflugsmöglichkeit, bei der nicht auszuschließen ist, dass hier im Bereich der Decke und/oder der Wandverkleidung Exemplare der oben benannten Arten vorgefunden werden können. Ebenso ist ein Teil der Fensteröffnungen am Gebäude nur lückig mit Ziegelsteinen ausgefüllt und damit, unabhängig von den dahinter befindlichen Räumlichkeiten, als Einflugsmöglichkeit geeignet.

Der Abriss des Gebäudes ist im Frühjahr 2014 geplant. Sollten die Arbeiten im zeitigen Frühjahr (Januar/Februar/März) durchgeführt werden, sind im Zuge der ohnehin vorgeschriebenen Trennung der Baumaterialien nach Stoffgruppen zunächst auch alle Verkleidungen und Dachkonstruktionen behutsam zu entfernen sind. Sollte hierbei ein Winterquartier von Fledermäusen festgestellt werden, sind die Arbeiten bis Ende März zu unterbrechen. Danach ist die Winterruhe der Fledermäuse beendet und die Tiere können selbständig in andere Quartiere ausweichen.

Sollte der Termin der Abrissarbeiten sich bis zum Sommer verschieben, ist es zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach BNatSchG bezüglich möglicher Quartiere in und an Gebäuden zwingend erforderlich, den Abriss der Gebäude nicht in der Zeit durchzuführen, in der eine Nutzung als Wochenstube möglich ist. Ein Abriss ist daher in der Zeit von Juni bis August nicht zulässig. Alternativ ist vor dem Abriss durch einen Experten sicherzustellen, dass sich im Gebäude keine Wochenstube befindet, andernfalls wäre der Abriss zu verschieben, bis sich die Wochenstube aufgelöst hat.

Da bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ersichtlich ist und die ökologische Funktion der alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG), sind Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG nicht feststellbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für diese Fledermausarten nicht gegeben.

3.2.3 Vögel

Aufgrund der strukturellen Ausstattung lassen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Vogelarten innerhalb des Plangebietes und in seinem nahen Umfeld ausschließen:

- Baumfalke: Lebensraum sind halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Diese Habitate fehlen im Planungsraum.
- Baumpieper: Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Diese Standortansprüche sind im Plangebiet nicht gegeben.
- Feldschwirl: Geeignete Lebensräume wie z.B. gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete oder Verlandungszonen von Gewässern fehlen.
- Feldsperling: Lebensraum sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Innenstadtbereiche werden gemieden.
- Gartenrotschwanz: Vorkommen in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen sowie Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern. Mittlerweile auch in Randbereichen von größeren Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern. Diese Biotope sind im Plangebiet nicht existent.
- Graureiher: Besiedelt werden alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Das ist im Plangebiet nicht gegeben.
- Habicht: Bruthabitat in Wäldern mit altem Baumbestand ist nicht gegeben.
- Kleinspecht: Lebensraum sind parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil. Daneben werden auch strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand besiedelt. Diese Habitate sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Kuckuck: Als Lebensraum werden Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen bevorzugt. Diese für die Art notwendigen Habitatbedingungen fehlen im Plangebiet.
- Mehlschwalbe: Koloniebrüter. Nistplatz an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden. Nahrungshabitate sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Diese Standortansprüche sind in der Summe im Plangebiet nicht gegeben.

- Mäusebussard: Für die Anlage von Horsten geeignete große Bäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Nachtigall: Lebensraum sind gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei ist die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen wichtig. Diese Habitatansprüche sind im Plangebiet nicht gegeben.
- Neuntöter: Lebensraum sind Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie Windwurfflächen in Waldgebieten. Diese Biotope sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
- Pirol: Lebensraum sind lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Gelegentlich werden auch Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Diese Standortbedingungen sind im Plangebiet nicht existent.
- Rauchschwalbe: Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. In Großstadtlandschaften fehlt die Art, da hier die bäuerlichen Gebäude, wie Viehställe und Scheunen, fehlen. Befestigte Flächen werden gemieden, da die Rauchschwalbe Pfützen und Schlammstellen für den Nestbau benötigt.
- Rotmilan: Brutplätze liegen in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern und in Feldgehölzen. Diese Habitate fehlen im Plangebiet.
- Schleiereule: Nistplatz und Tagesruhesitz sind Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren, wie offene Dachböden, Scheunen und Kirchtürmen. Diese Standortansprüche kommen im Untersuchungsraum nicht vor.
- Schwarzkelchen: Lebensraum sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden und strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Diese Biotope fehlen im Planungsgebiet.
- Schwarzspecht: Lebensraum sind ausgedehnte Waldgebiete und vereinzelt Feldgehölze mit einem hohen Totholzanteil. Diese Standortbedingungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Sperber: Lebensraum sind abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Im Siedlungsbereich sind Vorkommen in mit Fichten (keine Blaufichten) bestan-

denen Parkanlagen möglich. Die aufgeführten Habitate sind im Untersuchungsgebiet nicht gegeben.

- Steinkauz: Besiedelt werden offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Diese Voraussetzungen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
- Turmfalke: Brutplätze können auch in hohen Gebäuden im innerstädtischen Bereich existieren. Diese fehlen jedoch im Plangebiet.
- Turteltaube: Brutplatz in Feldgehölzen, baumreichen Hecken oder Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Im Siedlungsbereich selten. Dann in großen, verwilderten Gärten und Parkanlagen. Diese Habitate sind im Plangebiet nicht gegeben.
- Uhu: Besiedelt werden reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Diese Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Waldkauz: Lebensraum sind lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen und Gärten, die ein gutes Angebot an Höhlen bieten. Die für die Art notwendigen Biotopstrukturen fehlen im Plangebiet.
- Waldohreule: Besiedelt werden bevorzugt halboffene Parklandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich werden Parks und Grünanlagen genutzt. Diese Habitate kommen im Plangebiet nicht vor.
- Waldschnepfe: Lebensraum sind feuchte Laub- und Mischwälder. Diese Habitate fehlen im Plangebiet.
- Wespenbussard: Lebensraum sind reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Der Horst wird auf Laubbäumen von 15 bis 20 m Höhe errichtet. Diese Standortbedingungen sind im Plangebiet nicht gegeben.

Ein Vorkommen der benannten planungsrelevanten Arten wurde nicht festgestellt und wird aus den oben aufgeführten jeweiligen, artspezifischen Gründen ausgeschlossen.

Da auch für Verluste potenzieller Vogel-Brutstätten ausreichend nutzbare Alternativen im Umfeld des Plangebietes bestehen, liegt kein Verstoß gemäß § 44 (1) Satz 3 BNatSchG vor. Eine Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Durchführung der Baumaßnahmen kann ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG sind für die benannten planungsrelevanten Vogelarten nicht gegeben.

3.2.4 Zusammenfassung

Die vorliegende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Umsetzung des Bauvorhabens, unter Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen, keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf möglicherweise im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Tierarten entstehen könnten.

Diese Arten wurden im Plangebiet nicht beobachtet. Potentielle Vorkommen können weiterhin aufgrund der Auswertung von Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und der Einschätzung der im Plangebiet angebotenen Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.

Die im städtischen Siedlungsgebiet vorkommenden Vogelarten und Fledermäuse können das Planungsareal als Jagdrevier nutzen. Für diese Tierarten ist festzustellen, dass ein Ausweichen auf benachbarte Biotopstrukturen möglich ist.

Bei allen zu berücksichtigenden Tierarten ist, unabhängig von deren tatsächlichem Vorkommen, eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ersichtlich. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG sind nicht feststellbar.

Für die Durchführung der Bauarbeiten sind keine vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

4 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

- Anlass für artenschutzrechtliche Prüfung ist die geplante Wohnbebauung auf einer bereits baulich genutzten innerstädtischen Fläche an der Breslauer Straße in Rheinbach.
- Das Gelände, auf dem der Eingriff vorgesehen ist, wird derzeit von einem Supermarkthallenbau nebst angrenzender, gepflasterter Parkplatzflächen eingenommen. Das Plangebiet wird in den Randbereichen durch mehrere, kleinflächige Baum- und Heckengehölzpflanzungen begrenzt.
- Bei allen zu berücksichtigenden Tierarten ist, unabhängig von deren tatsächlichem Vorkommen im Plangebiet, eine Verschlechterung einer möglichen lokalen Population durch die geplante Baumaßnahme nicht ersichtlich. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG sind nicht feststellbar.
- Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Meckenheim, den 29. Oktober 2013

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de


(Dipl.-Ing. Uwe Kahlert)

QUELLENVERZEICHNIS

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2013): Infosysteme und Datenbanken zum Naturschutz (Internet).

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

VV-ARTENSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.